

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

## Vorläufige Bewertung des Referentenentwurfs für das Kohleausstiegsgesetz (KVBG) vom 22.01.2020

Michael Günther \*  
Hans-Gerd Heidel \*<sup>1</sup>  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>2</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>2</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
Dr. Davina Bruhn  
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)  
Séverin Pabsch

<sup>1</sup> Fachanwalt für Familienrecht

<sup>2</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht

\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**23.01.2020**

00143/19 /R /R

Mitarbeiterin: Jule Drzewiecki

Durchwahl: 040-278494-11

Email: drzewiecki@rae-guenther.de

Wir sind von Greenpeace e.V. gebeten worden, zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (KVBG) vom 22.01.2020 Stellung zu nehmen.

Vorausgeschickt weisen wir darauf hin, dass die extrem kurzen Stellungnahmefristen unzumutbar sind und gegen die Grundsätze der „Besseren Rechtssetzung“ der Bundesregierung verstoßen, sowie in diesem konkreten Fall gegen Art 8 der Aarhus Konvention. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist innerhalb 24 Stunden juristisch nicht zu durchdringen. Er umfasst 195 Seiten. Zudem fehlen weiterhin relevante Bewertungsgrundlagen - der Entwurf enthält Platzhalter an mehreren Stellen.

Am 9. Oktober 2019 hat das Bundeskabinett das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 beschlossen. Das Bundesklimaschutzgesetz und das Gesetz zum nationalen Emissionshandel von Kraft- und Brennstoffen (BEHG), das einen nationalen Emissionshandel in den Non-ETS Sektoren einführt, wurden am 16. November 2019 vom Bundestag be-

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

schlossen. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen<sup>1</sup> befindet sich in der Beratung zwischen Bundesrat und Bundestag.

Der hier vorliegende Referentenentwurf bestätigt die Analyse der überwältigenden Mehrheit der Wissenschaftler und Interessensgruppen, dass dieses Klimaschutzprogramm – hier umgesetzt in mehreren Gesetzesentwürfen – die Klimaschutzziele für 2030 nicht erreichen kann und keinen ausreichenden Reduktionspfad Deutschlands beginnt, der die Einhaltung einer globalen Erwärmung von 1,5°C gewährleistet. Zudem fehlen wirksame positive Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Es ist auch offen, ob die durch das Bundesklimaschutzgesetz in Anlage 2 festgelegten Emissionsmengen für den Energiesektor mit dem vorliegenden Gesetz umsetzbar bleiben.

Das milliardenschwere Strukturförderungsgesetz für die Kohleregionen wird nach wie vor nicht operativ (nur in § 2 Abs. 3) mit dem Kohleausstiegsgesetz und vor allem nicht mit dem konkreten Abschalten von Braunkohlekraftwerken verbunden, und die Energiewende nicht radikal gestärkt. Auch weiterhin werden Arbeitsplatzverluste (in der Kohleindustrie und den Erneuerbare Energien) ungleich gewichtet

Positiv ist zu bewerten, dass freiwerdende Zertifikate aus dem Emissionshandelsystem nach dem Entwurf stillgelegt werden sollen, und dass – sollte es nicht zu ausreichenden Angeboten im Steinkohlebereich kommen – schon früh auch eine gesetzliche Stilllegung angeordnet werden kann.

### **Im Einzelnen:**

1. Der Entwurf beseitigt die Probleme des Referentenentwurfs vom September 2019 überwiegend nicht, sondern verschlechtert die Regelungen noch. Er schließt die Lücke zur Erreichung des Reduktionsziels für das Jahr 2020 nicht, auch nicht „weitgehend“. Obwohl die Begründung des Gesetzes sich weiterhin auf das Klimaziel 2020 bezieht, wird dies durch das Gesetz nicht gesichert. Durch dieses Gesetz gesichert erscheint nur die Abschaltung von 300 MW Braunkohlekapazität im Jahr 2020 (RWE Weisweiler Block E). Dass auch Steinkohleanlagen noch in 2020 stillgelegt werden ist aufgrund der Regelungen in § 45 Abs. 2 (Verbot der Kohleverfeuerung erst 7 Monate nach dem Zuschlag) trotz beschleunigtem Ausschreibungsverfahren und Vermarktungsverbot sehr unwahrscheinlich.

---

<sup>1</sup> Drucksache 19/13398 vom 23.09.2019

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

*“Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke **schrittweise** in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 auf rund 15 GW Braunkohle und rund 15 GW Steinkohle reduziert wird.“ (S. 62)*

2. Der vorliegende Entwurf entspricht keiner 1:1 Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (kurz: WSB, auch bekannt als Kohlekommission). Entgegen der Begründung des Gesetzes („Mit diesem Gesetz werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission WSB zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung umgesetzt ...“, RefEntwurf 21.02.2020, S. 2) werden zentrale Empfehlungen nicht umgesetzt bzw. aufgegeben. Dies wird im Einzelnen unten belegt.
3. Das Bundesklimaschutzgesetz enthält für 2020, 2023 und 2030 eine Vorgabe für ein Budget für den Energiesektor. Es fehlt dem KVBG eine Herleitung, dass diese Vorgaben einzuhalten sind, ebenfalls fehlen Angaben zu Budgets in den Zwischenjahren. Es fehlt die Verankerung der von der Kohlekommission konkret benannte „substantielle Zwischenschritt bei der Emissionsminderung in Höhe von 10 Mio t.CO2 möglichst durch ein Innovationsprojekt“ (Kommission WSB, S. 63)
4. Der Gesetzeszweck beinhaltet ein Zielniveau nach Jahren und GW nur für Steinkohle, nicht aber für Braunkohle, § 2 Abs. 2. Das erscheint systemwidrig, auch im Hinblick auf § 4.
5. Der Entwurf beinhaltet ausführliche Regelungen nur für die Steinkohle – auch diese enthalten allerdings weiterhin Platzhalter. Für Braunkohlekraftwerke enthält § 41 mit Anlage 2 eine abschließende Liste mit Stilllegungszeitpunkten. Dies ist grundsätzlich in der Regelungstechnik aufgrund der Normklarheit zu begrüßen. Die Einzelheiten zur Entschädigung (§ 42 und Anlage 3) bleiben weiterhin offen. Es ist unklar, warum angesichts dieser erheblichen Lücke die Verbändebeteiligung überhaupt begonnen wurde.
6. Die Regelung in § 4 zu Zieldaten und Zielniveau zementiert 2030 erhebliche verbleibende Mengen Kohlestrom im Netz (8 GW Steinkohle und 9 GW Braunkohle). Das Gleiche gilt für ein mögliches Vorziehen des Enddatums für die Stilllegung von Braunkohleanlagen. Entgegen der Vorlage aus der Kohlekommission soll in § 41, das Vorziehen auf drei Jahre begrenzt werden, also auf 2035 statt 2038. Dies erschwert bzw. macht eine Beschleunigung des Ausstiegs zunächst unmöglich. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu § 41 (mögliches Vorziehen der Stilllegungszeitpunkte für einzelne Braunkohleanlagen).

7. § 4 in Zusammenhang § 41 und Anlage 2 (Nettonennleistung) bevorzugt in erheblicher Weise die Braunkohle gegenüber der Steinkohle. Nach dem Ausstiegspfad der sich aus der Anlage ergibt und der Methode der Bildung des Zielniveaus (§ 4 Abs. 2) muss die Steinkohle zwischen den Stützjahren (2023, 2030 und 2038) deutlich stärker und schneller reduzieren als Braunkohle. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar, die im Sinne des Art 3 Abs. 2 GG kaum zu rechtfertigen ist, weil Braunkohle der deutlich CO<sub>2</sub> intensivere Einsatzstoff ist. Dies steht insgesamt nicht im Einklang mit der Forderung nach einem stetigen Abschaltpfad

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

*“Im Zeitraum von 2018 bis 2022 sollen Braunkohlekraftwerke und Steinkohlekraftwerke schrittweise in dem Umfang stillgelegt oder über das KWKG umgerüstet werden, dass die Leistung der Kraftwerke im Markt im Jahr 2022 **auf rund 15 GW Braunkohle** und **rund 15 GW Steinkohle** reduziert wird. Das entspricht im Vergleich zu Ende 2017 einem Rückgang von annähernd 5 GW bei Braunkohlekraftwerken und 7,7 GW bei Steinkohlekraftwerken.” (S. 62)*

8. Der Gesetzentwurf erlaubt die Inbetriebnahme des Kraftwerks Datteln, Block IV. Nach § 47 „Verbot des Baus von neuen Stein- und Braunkohleanlagen“ dürfen keine neuen Stein- und Braunkohleanlagen in Betrieb genommen werden, ausgenommen sind aber Anlagen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KVBG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt worden ist. Für Datteln IV liegt diese (nach Aufhebung der bis dahin ergangenen Teil- und Vorbescheide) erneut vor. Sowohl der zugrunde liegende Bebauungsplan, als auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung befinden sich noch im gerichtlichen Verfahren. Die Genehmigung ist also nicht rechtswirksam, bzw. bestandskräftig. Aufgrund dieser Tatsache könnte sich die Anlage jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht an Ausschreibung beteiligen, weil Voraussetzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 eine rechtswirksame Genehmigung nach § 6 BImSchG wäre. Jedenfalls weicht diese Regelung von den Beschlüssen der Kohlekommission ab (Kommission WSB, S. 62-63). Diese Tatsache wird in der Begründung nicht thematisiert. Ob dies im Hinblick auf die Klimawirkungen kompensiert wird, wie politisch angekündigt, lässt der Entwurf offen (§ 6 Abs. 4). Eine Bewertung ist ausgeschlossen.

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

*“Die Kommission empfiehlt weiterhin, den Bau neuer Kohlekraftwerke nicht mehr zu genehmigen. **Für bereits gebaute, aber noch nicht im Betrieb befindliche Kraftwerke empfiehlt die Kommission, eine Verhandlungslösung zu suchen, um diese Kraftwerke nicht in Betrieb zu nehmen.**” (S. 62)*

*“Die Kommission empfiehlt, zur Umsetzung eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage mit den Betreibern im Hinblick auf die Stilllegungen zu erzielen. Diese enthält sowohl eine Einigung über Entschädigungsleistungen für die Betreiber als auch Regelungen über die sozialverträgliche Gestaltung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung und wird anschließend gesetzlich fixiert. **Dies bezieht sich auf Kraftwerke, die sich im Betrieb, noch nicht im Betrieb oder im Bau befinden.**” (S.63)*

9. Die Einrichtung des Ausschreibungsmodells für Steinkohle und das Anpassungsgeld allein lösen jährliche Kosten bei Behörden (ohne die Steinkohleabgabe und ohne Entschädigung für Braunkohle) von über 7 Mio. € aus (S. 7). Anders als in der Begründung ausgeführt erscheint damit keineswegs offensichtlich, dass eine gesetzliche Vorgabe von Stilllegungen mit – soweit überhaupt rechtlich erforderlichen- Entschädigungszahlungen nicht gesamtwirtschaftlich deutlich vorteilhafter wäre.
10. Die Haushaltsausgaben für den Braunkohleausstieg bleiben im Gesetzentwurf weiter offen (S.5), dasselbe gilt für das Anpassungsgeld (Änderung des SGB VI). Auch der Höchstpreis für die Ausschreibungen im Segment Steinkohle sind weiter offen (§ 19). Die Deckelung der Entschädigungsleistungen für Braunkohle in § 44 ist ggf. widersprüchlich wenn konkrete Kriterien für die Entschädigung in Anlage 3 ausgeführt werden. Anlage 3 ist ein zentrales Instrument für die Beurteilung der Gleichbehandlung zwischen Steinkohle und Braunkohle in entschädigungsrechtlicher Hinsicht. Eine Prüfung ist daher momentan ausgeschlossen. Die Anlage muss aber als Voraussetzung für eine Entschädigung mindestens die Voraussetzungen des § 12 (Teilnahmeberechtigung) enthalten, also u.a. den Nachweis einer rechtskräftigen Genehmigung, sowie den Nachweis, dass Braunkohle aus einem genehmigten Tagebau zur Verfügung steht.
11. Die Berechnung der Ausschreibungsmengen mit der Ermittlung des Ausgangsniveaus (§8) für Steinkohleanlagen ist eine erhebliche umweltrelevante Festlegung. Sie ist muss damit nach Art 9.3 der Aarhus Konvention gerichtlich überprüfbar sein. § 57 mit seinem Rechtsschutzausschluss und die Festlegung auf das abdrängende Verfahren nach EnWG, das prohibitiv teuer und kartellrechtlich angelegt ist, stellt einen Verstoß gegen die Aarhus Konvention dar.
12. Der behördliche Zuschlag an Steinkohleanlagenbetreiber mit Anspruch auf den Steinkohlezuschlag (§ 23) sowie die Entschädigung für Braunkohleanlagen (§ 42) ist eine beihilferechtlich relevante Handlung. Der beihilferechtliche Vorbehalt in Artikel 9 des Gesetzes stellt die Regelungen insgesamt in Frage, wenn und soweit eine Prognose der EU Kommission ergibt, dass die

Regelungen, insbesondere die späte Abschaltung /Stilllegung von Kraftwerken die Effektivität des europäischen Emissionshandels behindert. Dann Dies kann die gesamte Konstruktion des Gesetzes in Frage stehen. Denn Kraftwerksbetreiber haben durch die Stilllegungsreihenfolge mit Entschädigung (Braunkohle) ggf. einen Anreiz, Kraftwerke später still zu legen, als dies mit den reinen Preissignalen. Eine Beihilfe kann insgesamt nur dann gerechtfertigt sein, wenn durch das Gesetz gegenüber dem Status Quo erhebliche positive Klimawirkungen ausgehen.

13. An den Standorten Neurath und Niederaußem in Nordrhein-Westfalen sollen lediglich 2,84GW anstatt (laut Kohlekommission) 3GW Braunkohle bis 2022 stillgelegt werden. Während der Erhalt des Hambacher Waldes (theoretisch) gesichert ist, gilt dies nicht für die von Umsiedlung betroffenen Dörfer im Bereich Garzweiler. Nach Auffassung der Verf. kann aber auch dort die Grundabtretung nach dem BBergG nicht gerechtfertigt werden, weil auch der weitere Abbau im Tagebau Garzweiler nicht erforderlich ist. Insbesondere könnte hier die Gleichbehandlung von Braun- und Steinkohle zur Verschonung der Dörfer beitragen.
14. Es fehlen Angaben zum Höchstpreis für die Steinkohle (§ 19) so dass die Attraktivität der freiwilligen Ausschreibungen offen ist. Ob also die Ziele des § 2 wirklich erreicht werden, oder ob doch ordnungsrechtlich vorgegangen werden muss, und damit auch die Einhaltung der Sektorziele nach dem Bundesklimaschutzgesetz gesichert wird, bleibt bis zur gesetzlichen Regelung ab 2027 (§ 32) offen. Die voraussichtlichen Haushaltsausgaben für die Steinkohleabgabe – also die Entschädigung für die Betreiber von Steinkohleanlagen von 2020 bis 2026 – sind weiterhin nicht quantifiziert (S. 5).
15. Die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung für den Steinkohleausstieg ist zwar enthalten, allerdings erst für den Zeitraum ab 2027 (§ 32). Positiv ist, dass die BNetzA bei Unterzeichnung der Ausschreibung auch früher eingreifen kann.

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

*“Für den Fall, dass eine einvernehmliche Lösung mit den Betreibern von Steinkohlekapazitäten nicht jeweils zeitgerecht erfolgt ist, empfiehlt die Kommission eine ordnungsrechtliche Lösung mit Entschädigungszahlungen im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse entsprechend dem oben genannten Reduktionspfad umzusetzen.” (S. 64)*

16. Es ist nunmehr ausdrücklich vorgesehen die gesetzliche Anordnung, dass die durch den Ausschreibungsmechanismus freiwerdenden Berechtigungen nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) gelöscht werden (§ 8 Absatz 1 Satz 2 TEHG) der

durch Art 8 des Gesetzes geändert wird. Dies hatte u.a. Greenpeace wiederholt gefordert. Dies ist mit Art. 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG (jetzt in der Fassung der Richtlinie 2018/410/EU) vereinbar und rechtfertigt durch die zusätzliche Klimawirkung auch die erheblichen Ausgaben, die das Gesetz bewirkt. Der genaue Umfang der Stilllegungen wird durch Beschluss der Bundesregierung festgelegt. Auch diese Entscheidung ist umweltrelevant und damit dem Rechtsweg zugänglich, es handelt sich hier um EU-Umweltrecht.

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

Maßnahmen für den Klimaschutz

„Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Rahmen des Europäischen Emissionshandels“ (S. 61)

Maßnahmen im Energiesektor: „Maßnahme: Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten im Rahmen des Europäischen Emissionshandels.“

**„Eine ausreichende Wirksamkeit der nationalen Stilllegung von Braun und Steinkohlekraftwerken auch im Rahmen des Europäischen Emissionshandels ist sicherzustellen. Daher weist die Kommission darauf hin, dass es gemäß der aktuellen Reform des Europäischen Emissionshandels den Mitgliedstaaten zukünftig ab 2021 möglich sein wird, für Kraftwerksstilllegungen infolge von zusätzlichen nationalen Maßnahmen Emissionszertifikate in einem definierten Umfang aus dem nationalen Versteigerungsbudget zu löschen. Die Kommission empfiehlt, diese Möglichkeit maximal in Höhe der zusätzlich eingesparten CO<sub>2</sub>-Mengen zu nutzen.“** (S. 65)

Monitoring, Evaluierung und Revisionsklauseln - Klimaschutz

„Stilllegung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten maximal in Höhe der zusätzlich eingesparten CO<sub>2</sub>-Mengen (im Jahr 2023 und weitere Prüfung in den Jahren 2026 und 2029)“ (S. 107)

17. Die Härtefallregelung in § 39 bezieht sich auf die gesetzliche Stilllegungsreihenfolge für Steinkohleanlagen nach 2027 und zieht damit die Erreichbarkeit des Zielniveaus insgesamt in Frage. Bei der Anordnungsreihenfolge hat die BNetzA ohnehin die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Die zusätzliche Regelung erscheint nicht erforderlich.
18. Nach § 43 und Anlage 2 werden mehrere Anlagen (Jänschwalde A und B, Niederaußem H) in die Sicherheitsbereitschaft nach dem EnWG überführt. Die Erforderlichkeit ist jeweils und auch kontinuierlich nachzuweisen, weil die Vergütung wie eine Entschädigung wirkt und damit beihilferechtlich relevant ist.
19. § 44 enthält die weitere Ermächtigungsgrundlage für den Abschluss von Verträgen mit den Betreibern von Braunkohleanlagen. Diese Regelung verfehlt ihren Zweck. Zunächst besteht nach der Regelung der Abschaltreihenfolge der und Entschädigungsmaßstäbe im Gesetz für die Betreiber der Anlagen kein Anreiz zum Abschluss dieser Verträge. Ein solcher Anreiz kann sichergestellt werden, etwa durch Ergänzung des § 42. Zudem handelt es sich bei den Betreibern von Anlagen um andere juristische Personen, als die

Tagebaubetreiber. Dies ist gesetzgeberisch zu fassen. Im Hinblick auf die notwendigen Mittel zur vollständigen Erfüllung der Rekultivierungspflichten muss die Insolvenzsicherheit ausdrücklich sichergestellt werden. Dies ist als Gemeinwohlbedingung für Entschädigungsleistungen ausdrücklich zu verankern. Die Nr. 2 ist extrem offen gestaltet, bezieht sich aber wohl auf die Änderung von immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (LCP-BREF). Die Deckelung der Entschädigung muss ebenfalls vereinbart werden mit den Tagebaubetreibern. Die Summe ist mangels Vorliegens der Entschädigungsvoraussetzungen nicht prüfbar. In die Verträge mit Tagebaubetreibern ist auch die prioritäre Überlassung von Flächen an kommunale oder andere Träger zur Entwicklung von Erneuerbaren Energien aufzunehmen, damit die Ausbauziele erreicht werden können.

20. § 48 ordnet regelmäßige Überprüfungen des Kohleausstiegs an: im Jahr 2022, 2026, 2029 und 2032 soll jeweils zum 15. August eine Überprüfung der Maßnahmen stattfinden. Die Überprüfung erfolgt durch bestehende Expertenkommissionen nach dem EnWG und EEG für die Bundesregierung. Notwendig wäre allerdings auch die regelmäßige Überprüfung des Enddatums für den Kohleausstieg insgesamt (im Bericht der Kohlekommission hierfür vorgesehen sind 2026, 2029 und 2032). Die Überprüfung der Erforderlichkeit der Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke (§ 43 Abs. 3) muss ebenfalls bereits 2023 (und nicht 2026) stattfinden, wenn den Empfehlungen der Kohlekommission gefolgt wird.

**Abschlussbericht Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

*“In den Jahren 2023, 2026 und 2029 erfolgt eine Bewertung der bis zu diesem Jahr umgesetzten Maßnahmen mit Bezug auf Versorgungssicherheit, Strompreisniveau, **Klimaschutz**, Weiterentwicklung des EU-Beihilferechts und Strukturentwicklung. Dies ist auch erforderlich, um die Folgen des Kernenergieausstiegs 2022 und der bis dahin umgesetzten Stilllegungen angemessen abschätzen zu können.” (S.63)*

*“Das **Abschlussdatum für die Kohleverstromung sollte im Jahr 2026 und 2029 einer umfassenden Überprüfung** durch ein unabhängiges Expertengremium hinsichtlich der Auswirkungen auf die **Erreichung der Klimaziele**, der Entwicklung der Strompreise und der Versorgungssicherheit, der Beschäftigung, der strukturpolitischen Ziele und der realisierten strukturpolitischen Maßnahmen sowie der regionalen Wertschöpfung unterzogen und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Kapitel 6).” (S.64)*

Rechtsanwältin  
Dr. Roda Verheyen